

Liebe Eltern,

Ihr Kind wird demnächst einen großen Teil des Tages in unserer Kindertagesstätte verbringen. Wir freuen uns, dass Sie uns Ihr Kind anvertrauen. Gemeinsam mit Ihnen tragen wir Sorge in unserer Einrichtung für das Wohl Ihres Kindes.

Trägerin der Kindertagesstätte ist die Evangelische Kirchengemeinde. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau versteht ihre Arbeit in den Kindertagesstätten als einen im Evangelium von Jesus Christus begründeten Dienst an Kindern, an Familien und an der Gesellschaft.

Der eigenständige Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag der Kindertagesstätte, soll die Entwicklung Ihres Kindes in der Familie ergänzen und unterstützen und Ihnen als Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen. Die Arbeit unserer Kindertagesstätte wird im Rahmen kirchlicher und staatlicher Rechtsvorschriften wahrgenommen.

Wir möchten eine lebendige Kindertagesstätte, d.h. für uns offen zu sein für das Leben mit seinen Widersprüchen, Risiken einzugehen und Beweglichkeit sowie Veränderungsbereitschaft zu bewahren. Die Grundlage dieser pädagogischen Arbeit ist die offene Arbeit.

Das Hauptanliegen unseres Erziehungsstiles ist die Persönlichkeitsentwicklung, in dessen Mittelpunkt das Erlangen von Selbständigkeit und Kompetenz stehen. Die offene Arbeit orientiert sich an den Interessen und Bedürfnissen der Kinder, die in der Anleitung und Unterstützung des Freispiels deutlich werden und in den daraus resultierenden geplanten Aktivitäten umgesetzt werden.

Wir freuen uns, wenn Sie sich für unsere Arbeit interessieren und an der Elternarbeit aktiv teilnehmen.

Wir wünschen uns, dass sich Ihr Kind in unserer Einrichtung wohl fühlt und freuen uns auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen.

Der Kirchenvorstand
Der Evangelischen Kirchengemeinde Nierstein

ORDNUNG DER KINDERTAGESSTÄTTE MORGENSTERN

Die Arbeit in unserer Kindertagesstätte richtet sich nach der folgenden Ordnung, die Sie mit Abschluss des Aufnahmevertrages anerkennen, und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen und kirchlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Konzeption der Kindertagesstätten in der EKHN beruht auf den Leitlinien der EKHN und den Qualitätsstandards für Kindertagesstätten in der EKHN.

Ordnung der Kindertagesstätte

1. **Kindertagesstätten** sind nach den Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) Einrichtungen, in denen sich Kinder aufhalten und gefördert werden:

Dazu zählen auch:

- 1.1. **Kinderkrippen** für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr;
- 1.2. **Horte** für Kinder im Schulalter;

2. Den **Eltern** im Sinne dieser Ordnung stehen die Personensorgeberechtigten und den Erziehungsberechtigten gleich. (Personen- sorgeberechtigte sind: bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern beide Elternteile, wenn ein gemeinsames Sorgerecht besteht. Demnach ist die Unterschrift beider Personensorgeberechtigter erforderlich!)

3. **Aufnahmebedingungen**

- 3.1. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach den Kriterien, die die Trägerin im Benehmen mit dem Kindertagesstättenausschuss festgelegt hat und soweit Plätze vorhanden sind. Die Zahl der Plätze ergibt sich aus der Betriebserlaubnis der zuständigen staatlichen Behörden und der Einrichtungskonzeption unter Berücksichtigung des vorhandenen Fachpersonals.
- 3.2. In einem Anmeldegespräch haben die Eltern die Möglichkeit, sich vor der endgültigen Aufnahme über die Einrichtung und deren pädagogische Arbeit zu informieren. Bei diesem Gespräch werden sie auf den evangelischen, kirchlichen Charakter der Einrichtung und deren Trägerschaft hingewiesen.

3.3. Die Aufnahme der Kinder findet in der Regel ganzjährig statt. Das Kindertagesstättenjahr richtet sich nach dem Beginn des neuen Schuljahres und beginnt somit in der Regel zum 01.08. eines Jahres. (regionale Abweichungen sind ggfs. möglich). Die gestaffelten Eingewöhnungszeiten der neu aufzunehmenden Kinder werden dabei angemessen berücksichtigt.

Sind noch freie Plätze vorhanden, können Kinder auch innerhalb des Kita-Jahres jeweils zum 1. eines Monats aufgenommen werden.

Kann-Kinder, die ebenfalls eingeschult werden, müssen bis 5 Tage, nachdem Beratungsergebnis der Schule feststeht, schriftlich abgemeldet sein, damit der freiwerdende Platz rechtzeitig zum Ende des Kita- Jahres.

3.4. Zum Zwecke der statistischen Erhebungen der Zuschussgeber und der regionalen Jugendhilfeplanung des zuständigen Jugendamtes können personenbezogene Daten des Kindes (Geburtsdatum, Name, etc.) vom Träger an die entsprechenden Stellen übermittelt werden.

3.5. **Folgende Unterlagen sind bis zum Tag der Aufnahme vorzulegen:**

3.5.1. **Aufnahmevertrag**

Dieser muss vollständig ausgefüllt und von den Personensorgeberechtigten unterschrieben sein. Dadurch kommt der **Betreuungsvertrag** mit dem Träger zustande. Zur Beachtung: Für jeden Bereich in der Kindertagesstätte ist ein eigener Aufnahmevertrag notwendig, da z. B. die Aufnahme in der Krippe nicht automatisch einen Platz bis zum Schuleintritt sichert.

3.5.2. **Persönliche Angaben (Anlage 2)**

3.5.3. **Ärztliche Bescheinigung/Impfbescheinigung**

Bei der Erstaufnahme in einer Kindertagesstätte haben die Personensorgeberechtigten gegenüber der Einrichtung sowohl einen schriftlichen Nachweis über den aktuellen Impfstatus des Kindes zu erbringen als auch den Nachweis, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. (Anlage 3)

3.5.4. **Erstversorgung von Wunden durch Pflaster und Entfernen von Zecken – Kenntnisnahme**

Pädagogische Fachkräfte sind zur Ersten Hilfe verpflichtet. Für kleinere Wunden mit nur geringer Blutung eignet sich hierfür ein Wundschnellverband, umgangssprachlich auch „Pflaster“ genannt. Dies entspricht der aktuellen und gängigen Erste-Hilfe-Praxis, d.h. einem selbstverständlichen Vorgehen. Im Rahmen der Ersten-Hilfe-Leistung kann der Ersthelfer grundsätzlich nicht zum Schadensersatz herangezogen werden, es sei denn, er handelt grob fahrlässig oder vorsätzlich durch unsachgemäßes Vorgehen, was zum Tode oder zu einer Verschlimmerung der Schädigung führt. Eine rasche Entfernung der Zecke ist der wirksamste Schutz vor Folgeerkrankungen und das Entfernen der Zecke somit eine Erste-Hilfe-Leistung. Sofern Eltern die Zeckenentfernung durch pädagogische Fachkräfte ablehnen, müssen sie selbst für eine rasche Behandlung ihres Kindes sorgen. (Anlage 4)

3.5.5. **Einverständniserklärung zum Abholverfahren**, zum Weg zur Einrichtung und zum Nachhauseweg (Anlage 5)

3.5.6. **Einzugsermächtigung für den Elternbeitrag** (Anlage 6)

3.5.7. **Datenschutz** – Einverständniserklärung zur Weitergabe von Daten (Anlage 7)

3.5.8. **Einverständniserklärung – Recht am Bild** – Gesetzeslage (Anlage 8)

3.5.9. **Verzehr von außerhalb zubereiteten Speisen** (Anlage 9)

3.5.10 **Aufsichtspflicht** – Kenntnisnahme (Anlage 10)

4. **Öffnungs- und Schließzeiten**

4.1 Die Öffnungszeiten werden vom Träger festgelegt. Den Eltern werden die aktuellen Öffnungszeiten sowie etwaige Veränderungen schriftlich bzw. mit Aushang mitgeteilt.

Die Kindertagesstätte Morgenstern ist Montag – Freitag geöffnet: (Stand 01.08.15)

Kernzeit	7.30 – 12.00 Uhr + 14.00 – 16.30 Uhr
Verlängerte Zeit	7.00 – 12.15 Uhr + 14.00 – 16.30 Uhr
Tagesplatz	7.00 Uhr – 16.30 Uhr
Hortplatz	7.00 Uhr – 16.30 Uhr
Krippenplatz	7.00 Uhr – 16.30 Uhr

Frühdienst Montag bis Freitag ab 6.45Uhr
Spätdienst Montag bis Donnerstag bis 17.15 Uhr
in allen Bereichen nach Anmeldung.
Freitags schließt die Krippe und der GZ- Bereich bereits um
15.00 Uhr.
Der Hort und die Notgruppe Kita und Krippe um 16.00 Uhr.
Es besteht kein Nachmittagsangebot für Teilzeitkinder!

- 4.2. Ferien und geplante Schließtage (Konzeptionstage, Betriebsausflug, etc.) werden rechtzeitig bekannt geben. Feste Schließzeiten entnehmen Sie bitte der Kindertagesstätten Zeitung Morgenstern, der Homepage unsere Kindertagesstätte oder unserem Wandkalender. Die durchschnittlichen Schließtage im Kalenderjahr liegen zwischen mindestens 20 und maximal 26 Tagen.
- 4.3 Eine evtl. erforderliche vorübergehende Schließung der Einrichtung oder einzelner Gruppen, z.B. aufgrund Fachkräftemangel, Krankheit des Personals, behördlicher Anordnung, oder betrieblicher Mängel, bleibt dem Träger im Rahmen seines Notfallplans vorbehalten und wird den Eltern unverzüglich mitgeteilt.

5. Informationen zum Thema Lebensmittel Hygiene (Seite 15/16)

- 5.1 In der Kindertagesstätte gelten unabhängig von der Art und Weise der Beschaffung der Verpflegung und unabhängig davon, ob die Lebensmittel in unverändertem, zubereitetem oder verarbeitetem Zustand verzehrt werden, die lebensmittelrechtlichen Vorschriften. Im Rahmen der pädagogischen Arbeit können in der Kindertagesstätte in den einzelnen Gruppen Aktivitäten (Projekte, Kindergeburtstage, etc.) durchgeführt werden, in deren Rahmen mit den Kindern gemeinsam nicht leicht verderbliche Speisen zubereitet und verzehrt werden. Ebenso ist es möglich, dass ein Kind Essen (Kuchen, Obst, etc.) zu sich nimmt, das von anderen Kindern von zu Hause mitgebracht wurde. In der Kindertagesstätte dürfen leicht verderbliche Lebensmittel (Wurst, Schnittkäse, etc.) nur in abgepacktem Zustand mitgebracht und für gemeinsame Speisen verarbeitet werden. Ausgenommen davon ist die Mahlzeit für das eigene Kind. Sollte ein Kind an einer infektiösen Hautkrankheit, an Durchfall oder anderen infektiösen

Krankheiten leiden, sind die Eltern zur unverzüglichen Meldung in der Einrichtung verpflichtet, da bei einer solchen Erkrankung das Kind vorübergehend von der Zubereitung oder Herstellung von Speisen bzw. dem Umgang mit Lebensmitteln ausgeschlossen werden muss (siehe auch „Belehrung zum Infektionsschutzgesetz“ Seite 17/18).

6. Besuch der Einrichtung

- 6.1. Im Interesse des Kindes soll die Kindertagesstätte regelmäßig besucht werden. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- 6.2. Die Kinder sollen für den Besuch der Einrichtung entsprechend strapazierfähige Kleidung tragen, die zum Spielen in der Einrichtung und im Außengelände geeignet ist und das selbständige An- und Ausziehen erleichtert.
- 6.3. Spezielle Dinge, Turnkleidung, Matschkleidung, Geburtstagsfeiern usw. werden in Absprache mit den pädagogischen Fachkräften besonders geregelt.
- 6.4. Bei Kleinkindern ist es notwendig, dass die Eltern ausreichend Wechselwäsche für ihr Kind in der Einrichtung hinterlegen.
- 6.5. Die Einrichtung verfügt über genügend Spielzeug und Bastelmaterial, so dass die Kinder eigene Spielsachen nur in Absprache mit den pädagogischen Fachkräften mitbringen sollen.
- 6.6. Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidung, Brillen, Fahrräder, Spiel- und Wertgegenständen oder sonstigen von Kindern mitgebrachten Gegenständen (Fahrräder, Roller, etc.) wird keine Haftung übernommen.
- 6.7. Mit den Kindern können während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte auch spontane Spaziergänge im Umfeld bzw. Wohnort (z.B. zum Spielplatz, Einkaufen,) ohne vorherige Ankündigung unternommen werden. Über andere Aktivitäten (z.B. Teilnahme an Festumzügen, Ausflüge und Fahrten mit dem PKW oder öffentlichen Verkehrsmitteln, Besuch von Einrichtungen außerhalb des Wohnortes) werden die Eltern vorab informiert und um ihr Einverständnis gebeten. (siehe auch Anlage 10 Aufsichtspflicht - Kenntnisnahme)
- 6.8 Zur Darstellung der pädagogischen Arbeit können Fotos, Videos und Tonaufnahmen von Kindern innerhalb der Kindertagesstätte ausgehängt, vorgespielt oder bei Elternabenden gezeigt werden.

Bei geplanter Veröffentlichung solcher Materialien außerhalb der Einrichtung werden die einzelnen Kinder und deren Eltern vorher um Erlaubnis angefragt.

- 6.9 Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte dürfen Eltern keine Aufnahmen von anderen Kindern und Mitarbeitenden aus der Kindertagesstätte veröffentlichen (z. B. in sozialen Netzwerken).

7. Krankheitsfall

- 7.1. Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind der Leitung der Einrichtung mitzuteilen, z.B. Chronischen Krankheiten, Allergien oder Unverträglichkeiten.
- 7.2. Die Eltern verpflichten sich, das Fernbleiben ihres Kindes umgehend der Einrichtung mitzuteilen. Die Entschuldigung kann mündlich, fernmündlich oder schriftlich erfolgen.
- 7.3. Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Husten, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber und ähnlichen Erkrankungen sollen die Kinder die Einrichtung nicht besuchen oder müssen ggf. abgeholt werden.
- 7.4. Der Träger ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.
- 7.5. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Buchungszeiten notwendig machen, nur nach ärztlicher Verordnung und schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und der Leitung der Einrichtung verabreicht.
- 7.6. Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) – siehe hierzu die Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen auf Seite 12,13 und 14 dieser Ordnung - darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen, selbst wenn es gesund ist. Dies gilt auch schon, wenn sich innerhalb der Wohngemeinschaft der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Der Ausbruch einer übertragbaren Krankheit ist unverzüglich der Leitung mitzuteilen. Zu Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen. Die Kosten hierfür werden von den Eltern getragen.

- 7.7. Die Leitung der Kindertagesstätte ist verpflichtet, bei Übertragbaren Krankheiten i. S. des IfSG unverzüglich Meldung an das zuständige Gesundheitsamt zu machen.

8. Aufsicht und Nachhauseweg

- 8.1. Den pädagogischen Fachkräften obliegt die Aufsichtspflicht für die ihnen anvertrauten Kinder während der Zeit ihres Aufenthaltes in der Kindertagesstätte einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. ä.
- 8.2. Die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkräfte beginnt mit der Ankunft bzw. der Übernahme des Kindes in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen bzw. der Übergabe. Die Kinder sollen grundsätzlich von der Kindertagesstätte abgeholt werden. Ausnahmen von dieser Regelung müssen konzeptionell verankert, pädagogisch begründet und mit den Eltern für diesen Zeitraum in einer separaten Vereinbarung schriftlich vereinbart sein. Für den Weg von und zur Kindertagesstätte sind die Eltern allein verantwortlich. Es besteht keine Verpflichtung der Kindertagesstätte, die Kinder abzuholen oder nach Hause zu bringen.
- 8.3. Die Schriftliche Erklärung der Eltern darüber, wer das Kind abholen darf, ist verbindlich. Änderungen müssen der Einrichtung schriftlich mitgeteilt werden. Wenn das Kind ausnahmsweise von anderen Personen abgeholt werden muss, ist diesen grundsätzlich eine schriftliche Vollmacht mitzugeben und die Person hat sich entsprechend auszuweisen.
- 8.4. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Festen, Ausflügen) sind die anwesenden Eltern für ihre Kinder aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache getroffen wurde.
- 8.5. Wenn das Kind (Betrifft nur den Hortbereich) allein den Weg von und zur Tageseinrichtung für Kinder gehen soll, wird diese Einverständniserklärung vom Träger und in seinem Auftrag vom Personal der Tageseinrichtung angenommen. Sie wird nicht entgegengenommen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Kind den Anforderungen für den Heimweg ohne Begleitung nach seinem Entwicklungsstand oder den Verkehrsverhältnissen auf dem Heimweg nicht gewachsen ist.

9. Versicherungen

- 9.1. Die Kinder der Kindertagesstätte sind auf dem direkten Weg und während des Aufenthaltes in der Einrichtung sowie bei Veranstaltungen im Verantwortungsbereich der Einrichtung für Personenschäden gesetzlich unfallversichert (§2 ABS. 1 Nr. 8a SGB VII).
- 9.2. Unfälle auf dem Hin- und Rückweg zur Einrichtung sind unverzüglich, spätestens jedoch am Tag nach dem Unfall, der Leitung zu melden.
- 9.3. Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld.

10. Zusammenarbeit mit Eltern

- 10.1. Um für das Kind den Aufenthalt in der Kindertagesstätte so positiv wie möglich gestalten zu können, ist die Zusammenarbeit mit den Personen, die für das Leben ihres Kindes von unmittelbarer Bedeutung sind, unerlässlich, insbesondere mit den Eltern. Dazu bieten die pädagogischen Fachkräfte der Kindertagesstätte vielfältige Möglichkeiten, die in entsprechender Weise genutzt werden sollten.
- 10.2. Insbesondere die Gremien Kindertagesstättenausschuss, und Elternausschuss fördert die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertagesstätte. Sie können Anregungen zur Gestaltung der Arbeit und Organisation der Einrichtung geben. Näheres regeln die Kindertagesstättenverordnung der EKHN (KiTaVO) und die entsprechenden landesrechtlichen Gesetze und Verordnungen.
- 10.3. Nach dem Bundeskinderschutzgesetz und dem Sozialgesetzbuch VIII, §8 und §45, sind Beteiligungsformen sowie Beschwerdemöglichkeiten von Mädchen und Jungen (in Vertretung deren Eltern) im Alltag einer Kindertagesstätte – sowohl konzeptionell als auch in der unmittelbaren pädagogischen Arbeit – vorgesehen und verankert. In der pädagogischen Konzeption bzw. in den Qualitätsstandards der Kindertagesstätte sind die Verfahren der Beteiligung von Eltern und Kindern sowie die Möglichkeit der Beschwerde geregelt. Aktuelle Informationen darüber werden den Eltern zugänglich gemacht.

11. Elternbeitrag

- 11.1. Sofern Elternbeiträge erhoben werden, tragen diese zur anteiligen Finanzierung der Betriebskosten der Kindertagesstätte bei. Der Elternbeitrag ist monatlich zu entrichten, auch während der Schließzeiten (Ferien, etc.), bei Krankheit und sonstiger Abwesenheit des Kindes.
- 11.2. Die Elternbeiträge sind unterschiedlich geregelt und variieren je nach Betreuungsform.
- 11.3. Bei Familien mit geringem Einkommen kann in besonderen Ausnahmefällen der Elternbeitrag ermäßigt werden. Anträge sind beim zuständigen Jugendamt bzw. Sozialamt zu stellen. Gegebenenfalls kann die Leitung hierzu Auskünfte erteilen.
- 11.4. Im monatlichen Elternbeitrag sind die Kosten für Verpflegung nicht enthalten. Sie werden gesondert berechnet und sind monatlich zu entrichten, auch während der Schließzeiten, wie in den Ferien, bei Krankheit und sonstiger Abwesenheit des Kindes.
- 11.5. Die Höhe des aktuellen monatlichen Verpflegungsbeitrages und andere Kosten sowie deren Änderungen werden den Eltern schriftlich oder durch Aushang mitgeteilt.
- 11.6. Bei einer notwendigen Schließung von mehr als einer Woche, aus den in 4.3 genannten Gründen entfällt die Pflicht zur Entrichtung des Elternbeitrags für die betroffenen Eltern, es sei denn, kommunale Satzungen sehen etwas anderes vor. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.
- 11.7. Die Erziehungsberechtigten erhalten einen Vordruck für den Bankeinzug, den sie aufgefüllt und unterzeichnet der Leitung der Tageseinrichtung zurückgeben. Die Einzugsermächtigung wird der Abrechnungsstelle zur weiteren Veranlassung zugeleitet.
- 11.8. Alle Beiträge sind im Voraus, spätestens bis zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.

Getränksgeld, Frühstück und Imbiss: (Stand 1.09.15)

	2 Tage	3 Tage	5 Tage
Kindertagesstätte	--	--	12,-- €
Krippe	2,40 €	3,60 €	6,-- €
Hort	2,--€	3,-- €	5,-- €

Mittagessen: (Stand 1.09.15)

	2 Tage	3 Tage	5 Tage
Kindertagesstätte	17,50 €	26,-- €	43,-- €
Krippe	14,-- €	21,-- €	34,-- €
Hort	18,--€	28,50 €	47,-- €

Aktionsgeld

Darunter fallen z.B. Gelder für Ausflüge (z.B. Zugfahrt, Eintritt, ...), Dokumentation (Bilder, Ordner, Fotografieren, Klarsichtfolie, Papier, Druckerpatronen..), Schultüten, Laternen, Sonnencreme, Taschentücher, Puppentheater / Kino, Geburtstagsbilder, Pflaster, Überraschungen oder Giftings z.B. an Aufführungen, Nikolaus, Weihnachten, Anschaffungen und besondere Materialien für die Kinder, die im Haushalt nicht berücksichtigt werden können. Die Beiträge für Kita und Krippe betragen monatlich 2,50€ und im Hort 3,00 / 4,00 oder 5,00€ je nach Anzahl der zu betreuenden Tage

Windelgeld

Unter diesen Beitrag in Höhe von 20,-- € pro Monat fallen die Kosten für Windeln, Feuchttücher, Einmalhandschuhe, Desinfektion für Flächen und Hände, Pflege für die Hände, Wickelaufgaben, Einmalwaschlappen, Einmalschürzen, Müllentsorgung,... Der Beitrag wird als Pauschale monatlich eingezogen und endet nach dem das Kind seine Sauberkeitserziehung abgeschlossen hat.

12. Kündigung

- 12.1 Über Abschluss und Beendigung des Vertrages entscheidet der Einrichtungsträger.
- 12.2 Die Eltern können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Ausgenommen hiervon sind Kündigungen mit einem beabsichtigten Betreuungsende zwischen dem 01.05. und 31.07. In diesen Fällen ist lediglich eine außerordentliche Kündigung gem. Punkt 12.5. möglich.
- 12.3 Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn ein schulpflichtiges Kind zum Ende des Kita-Jahres die Einrichtung verlässt oder wenn ein Kind, welches die Krippe besucht, mit Vollendung des 3. Lebensjahres in die Ganztagskindertagesstätte wechselt.

- 12.4 Der Einrichtungsträger kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende unter Angabe eines Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können sein:
 - das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen längeren Zeitraum von mehr als vier Wochen (Anrecht auf einen Platz in dieser Einrichtung entfällt).
 - dass die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlichen Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen,
 - ein Zahlungsrückstand des Eltern- oder Verpflegungsbeitrag der trotz schriftlicher Mahnung besteht,
 - wenn nicht ausräumbare erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern, Träger und Leitung bestehen, so dass eine dem Kind angemessene Förderung trotz mehrfacher Einigungs-bemühungen nicht mehr möglich ist und die Fortsetzung des Betreuungsvertrages dem Träger nicht zumutbar ist.
- 12.5 Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung für beide Seiten bleibt davon unberührt.

13. Sprechzeiten

Sprechzeiten des Pädagogischen Personals nach Vereinbarung

Tel. 06133-50155
Fax 06133-572382
Email info@morgenstern-nierstein.de

14. Besondere Bemerkungen/Sonderregelungen der Einrichtung

- 14.1 Die Krippe hat einen gesonderten Eingewöhnungsvertrag, der Grundlage für die Aufnahme in der Krippe ist.
- 14.2 Wir haben keine Sommerschließzeiten außer für Kinder, die zur Schule kommen und für Hortkinder. Diese werden 2 Wochen vor Schulstart in die Ferien entlassen.
- 14.3 Eine schriftliche Konzeption können Sie für 3,--€ pro Exemplar in der Kindertagesstätte erwerben.
- 14.4 Weitere Informationen finden Sie unter:
www.morgenstern-nierstein.de

Information zum Thema **Lebensmittelhygiene**



Sicherlich wissen Sie, dass Lebensmittel unter bestimmten Einflüssen, wie zum Beispiel bei hohen sommerlichen Temperaturen, oder wenn bestimmte Speisen nicht durcherhitzt werden, sich verändern und dadurch der Gesundheit des Menschen Schaden zufügen können. Eine Süßspeise mit rohen Eiern beispielsweise birgt die Gefahr, dass die verwendeten Eier mit Salmonellen infiziert waren und so eine Lebensmittelvergiftung auslösen. Gerade Kinder und ältere Menschen reagieren auf verdorbene Lebensmittel besonders anfällig, da ihr Organismus häufig geschwächt ist.

Sie können selbst mit dazu beitragen, diese Lebensmittelvergiftungen zu verhindern, indem Sie auf bestimmte Lebensmittel verzichten oder gewisse Vorsichtsmaßnahmen einhalten. Wir haben die wichtigsten Punkte auf diesem Blatt für Sie zusammengestellt, damit sich alle über ihre mitgebrachten Kuchen, Süßspeisen, Salate und ähnliches freuen können.

Das Team der Tageseinrichtung für Kinder muss jährlich an einer Belehrung über Lebensmittelhygiene teilnehmen.

Speisen und Lebensmittel, auf die Sie verzichten sollten:

Bitte bringen Sie keine Speisen mit, die unter Verwendung von rohen Eiern hergestellt wurden.

Rohe Eier sind oft mit Salmonellen infiziert. Sind die Eier nicht durcherhitzt oder durchgebacken, können sich die schädlichen Keime ungehindert vermehren und es besteht die Gefahr einer gesundheitlichen Beeinträchtigung. Auf Speisen mit rohen Eiern sollten Sie deshalb unbedingt verzichten.

Dazu gehören:

- Alle Speisen, auch Salate, die mit selbst hergestellter Mayonnaise aus rohen Eiern verfeinert wurden
- Süßspeisen mit Eigelb oder Eischnee, z. B. Tiramisu
- Angesäimte Bouillons
- Kartoffelsalat mit rohem Ei
- Kuchen und Torten, wenn die Füllung oder die Creme mit rohem Ei hergestellt wurde
- Selbst hergestelltes Speiseeis

Verzichten Sie auf Mett und Tatar

Rohes Fleisch kann ebenfalls mit Salmonellen belastet sein. In diesen Speisen vermehren sich die Mikroorganismen außergewöhnlich rasant. Mett und Tatar sind daher besonders gefährlich. Wir bitten Sie deshalb, auf Speisen mit Mett und Tatar zu verzichten.

Rohmilch und Vorzugsmilch müssen abgekocht sein.

In jüngster Zeit sind in Rohmilch und Vorzugsmilch Erreger entdeckt worden, die bei Kleinkindern Infektionen mit unter Umständen tödlichen Folgen führen können. Kochen Sie diese Milch daher unbedingt vorher ab.

Bringen Sie nur Produkte mit, die ein ausreichendes Mindesthaltbarkeitsdatum besitzen.

Vielleicht sind die mitgebrachten Speisen für einen späteren Verzehr bestimmt und lagern noch einige Zeit. Daher sollten Sie darauf achten, dass ein ausreichendes Mindesthaltbarkeitsdatum auf der Ware angegeben ist.

Vorsichtsmaßnahmen, die Sie berücksichtigen sollten:

- Speisen, die grundsätzlich im Kühlschrank lagern, müssen auch gekühlt transportiert werden.
- Eine konsequente Kühlung hindert Kleinstlebewesen an ihrer Vermehrung. Wenn Sie die Lebensmittel direkt vom Kühlschrank in eine Kühltasche mit ausreichend Kühlakkus packen, bleibt zumindest für ein bis zwei Stunden die Kühlschranktemperatur erhalten.

➤ Folgende Lebensmittel sollten Sie nur gut gekühlt transportieren:

- Joghurt, Quark, Pudding und andere Milchspeisen
- Nachspeisen
- Kuchen mit einer Füllung, die nicht mitgebacken wurde, z. B. Obsttorte, Cremetorte
- Wurst und Käse
- Feinkostsalate
- Alle gegarten Speisen, egal ob Fleisch, Gemüse, Nudeln oder Reis

Besondere Vorsicht bei Speiseeis !

Gerade Speiseeis ist ein sehr beliebtes, aber auch risikoreiches Lebensmittel. Ist es angetaut, können sich schädliche Keime darin besonders gut vermehren. Achten Sie deshalb beim Transport darauf, dass Speiseeis nicht antaut. Ist das nicht möglich, verzichten Sie darauf, es zur Tageseinrichtung mitzubringen.

Bereiten Sie die Speisen erst an dem Tage zu, an dem Sie diese mitbringen.

Werden Lebensmittel zu lange im Voraus zubereitet, haben die schädlichen Keime genügend Zeit, sich zu vermehren. Daher sollten Sie Ihre mitgebrachten Speisen erst kurz vor Ihrer Abreise zubereiten.

**Belehrung für Eltern und sonstige
Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2
Infektionsschutzgesetz (IfSG)**



Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken - Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen. Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei

ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wenn ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.